

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>30. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	21.10.2011	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten, Ausschuss empfiehlt einstimmig Zustimmung
Hauptausschuss	06.12.2011	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	13.12.2011	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Hauptausschuss - die Neufassung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr“ (Anlage 1) einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Leistungsverzeichnisses (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
entf.		---	---		
Kontierungsobjekt: Kostenstelle: PSP-Element: 1.370.12.60      Kontenart: 33000000 Ergänzende Erläuterungen: Die Einnahmen aus Kostenersatz gemäß Feuerwehrgesetz werden sich trotz geringerer Stundensätze aufgrund der erweiterten Abrechnungstatbestände nicht verringern.					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr ist seit dem 01.01.1987, die letzte Änderung seit dem 01.08.2003 in Kraft.

Die Ermittlung der derzeitigen Kostenersätze geht auf das Jahr 1994 mit einer Fortschreibung im Jahr 2003 zurück.

Die Kostenersatzsatzung der Feuerwehr wird nach der Neufassung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) vom 02.03.2010 den geänderten gesetzlichen Regelungen angepasst, die u. a. eine Erweiterung des Katalogs der kostenersatzpflichtigen Tatbestände gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 FwG vorsehen.

§ 34 Abs. 1 Feuerwehrgesetz regelt zunächst die Unentgeltlichkeit der üblichen Hilfeleistungen bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen (die durch Naturereignisse, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind) sowie der technischen Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Kostenersatz ist hier zu verlangen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, ebenso bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen. Neu aufgenommen wurde in das Feuerwehrgesetz die Kostenersatzpflicht von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben. Damit wird den Gemeinden eine Refinanzierung von Einsatzmitteln eröffnet, über die sie üblicherweise nicht verfügen.

Die Neufassung der Kostenersatzsatzung beinhaltet auch eine Neufassung des Leistungsverzeichnisses, da sich im Fahrzeug- und Gerätebestand der Feuerwehr durch Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen zahlreiche Änderungen ergaben.

Die neue gesetzliche Regelung erforderte zudem eine grundlegende Neuberechnung der Kostenersätze. Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung war die Berechnung der Vorhaltekosten rechtlich umstritten. Bei der Festsetzung der alten Kostenersätze wurden die Kosten der Fahrzeuge über Pauschalen berechnet und diese Kosten auf die Einsatzstunden gerechnet. Dieses Verfahren ist nach einschlägiger Rechtsprechung nicht zulässig. Es ist eine Unterscheidung vorzunehmen

in so genannte Vorhaltekosten, die unabhängig vom Einsatzgeschehen anfallen, und Einsatzkosten.

In der neuen Kostenersatzsatzung werden die Kostenersätze in Personalkosten und Sachkosten aufgeteilt, dadurch wird im Kostenbescheid die Zusammensetzung der jeweiligen Forderung deutlicher. Bei den bisherigen Kostenersätzen waren die Personalkosten für die standardmäßige Besetzung der Fahrzeuge enthalten. Die Sätze mussten je nach Einsatz manuell gekürzt werden. Insbesondere wird künftig klar ersichtlich, wie viel Einsatzpersonal abgerechnet wird. Ohnehin muss bei jeder Abrechnung eines Einsatzes eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Bei den Sachkosten für die Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte wird künftig in der Kalkulation zwischen Betriebskosten und Vorhaltekosten unterschieden. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge werden analog der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet, die Betriebskosten aufgrund der zugrunde liegenden Einsatz- und Übungsstunden. Der Gesetzgeber hat mit Aufnahme des Satzes 4 in § 34 Abs. 5 FwG die so genannte Handwerkerregelung eingeführt. Die Gesetzesbegründung geht im gewerblichen Bereich von einer üblichen Nutzungszeit von 2 000 Stunden jährlich aus. Ohne diese gesetzliche Möglichkeit hätten die Vorhaltekosten auf die Jahresstunden von 8 760 Stunden berechnet werden müssen, was noch zu deutlich niedrigeren Sätzen geführt hätte.

Aufgrund dieser Vorgaben für die neue Berechnung sinkt der Stundensatz für die Sachkosten z. B. des „Löschfahrzeug groß“ von 269,97 € auf 112,50 €. (siehe Anlage 5 S. 5).

Die Personalkostensätze werden unterteilt in die Personalkostensätze für den Direktionsdienst, den Einsatzleitdienst und die Einsatzkräfte (Berufsfeuerwehr - BF - und Freiwillige Feuerwehr - FF -).

Die Einnahmen aus Kostenersätzen (bisher durchschnittlich rund 425.000 €/Jahr) werden sich voraussichtlich trotz der geringeren Stundensätze aufgrund der erweiterten Abrechnungstatbestände nicht verringern.

Zu der Neufassung der Kostenersatzsatzung einschließlich des Leistungsverzeichnisses im Einzelnen:

- **Übernahme der geänderten gesetzlichen Regelung in die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung**

Die Regelungen des § 34 Abs. 1 - 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden in die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung in den Paragraphen 2 und 3 übernommen.

Der alte § 2 der Satzung (Haftungsausschluss) wird ersatzlos gestrichen. Er entspricht nicht der Rechtslage.

- **Verzeichnis der Kostenersätze zu § 4 der Satzung**

**Nr. 1 Personalkosten**

Die Personalkosten beinhalten neben den Bezügen der Feuerwehrbeamten auch die personenbezogenen Sachkosten z. B. für die persönliche Schutzausrüstung und Fortbildung. Ansatzfähig sind die dem einzelnen Einsatz zuordenbaren Kosten. Vorhaltezeiten des Personals, in denen die Feuerwehreinsatzkräfte in den Werkstätten arbeiten oder in Bereitschaft in den Wachen sind, sind als so genannte Vorhaltekosten nur anteilig berücksichtigt. Die Kosten der Feuerwehrleitstelle, die Zentralen Gemeinkosten (z. B. Rechtsberatung) und die Kosten der Verwaltung sind in den Personalkosten enthalten. Zudem wurden die Gehaltserhöhungen für die Jahre 2010 - 2012 berücksichtigt.

Die Kosten für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind im Personalkostenersatz „Einsatzpersonal“ enthalten und entsprechend den Einsatzzeiten und der Verfügbarkeit gewichtet. Dadurch werden in den Kostenbescheiden Unterschiede vermieden, die sich sonst aus dem zufälligen Einsatz von ehren- oder hauptamtlichen Einsatzkräften ergeben würden.

Nr. 1 enthält auch den Kostenersatz für den Sicherheitswachdienst in Versammlungsstätten, der in der alten Satzung unter Nr. 4 „persönliche Dienste“ aufgeführt war. Der Kostenersatz basiert auf den tatsächlichen Ausgaben an die Sicherheitswachdienste der Berufsfeuerwehr (Mehrarbeitsstundenvergütung) und der Freiwilligen Feuerwehr (Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe) und den Kosten der hierfür anfallenden Verwaltung.

## **Nr. 2 Einsatz von Fahrzeugen**

Das Verzeichnis der Kostenersätze enthält in Nr. 2 unter der Überschrift "Einsatz von Fahrzeugen" nur noch die Sachkosten der Fahrzeuge.

Baugleiche Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit ähnlichem feuerwehrtaktischen Wert, wie sie z. B. bei den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr stationiert sind, wurden zu Gruppen zusammengefasst. So enthält z. B. die Gruppe: „Löschfahrzeuge - mittel - Freiwillige Feuerwehr“ die Fahrzeuge mit den DIN-Bezeichnungen LF 16, LF 16/12, LF 16 TS, HLF 1600, TLF 16/24, TLF 16/25, HLF 20/16, SW 2000 TR.

Ausgesonderte Fahrzeuge wurden gestrichen.

Neue Fahrzeuge und Abrollbehälter wurden aufgenommen.

Basis der Sachkostenberechnung sind die Daten der Kostenrechnung 2009, ergänzt um die kalkulatorischen Kosten der Fahrzeuge, die in den Folgejahren in Dienst gestellt wurden.

Die aufgelaufenen Sachkosten werden in so genannte Vorhaltekosten und Betriebskosten unterschieden. Die Vorhaltekosten, z. B. TÜV-Gebühren, Kosten der regelmäßigen Wartung und Inspektion sind auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet. Die Betriebskosten, wie z. B. für Betriebs- und Schmierstoffe, Ersatzbeschaffungen von Verschleißteilen, sind auf die jeweiligen Betriebsstunden umgelegt. Betriebsstunden beinhalten die Ein-

satzstunden je Fahrzeug aus den Aufzeichnungen der Feuerwehrleitstelle und den Übungsstunden nach Ausbildungsplan.

### **Nr. 3 Einsatz von Geräten**

Unter Nr. 3 sind nur noch die Geräte aufgeführt, die am Ende eines Einsatzes an der Einsatzstelle verbleiben und später wieder abgeholt bzw. zurückgebracht werden. Für die Dauer des Verbleibens an der Einsatzstelle werden die aufgeführten Kostenersätze abgerechnet. Der Kostenersatz für den ersten Tag enthält die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit des Gerätes (Rüstkosten).

Geräte, die zur üblichen Beladung der eingesetzten Fahrzeuge zählen und üblicherweise nicht an der Einsatzstelle verbleiben, sind nicht mehr separat aufgeführt, da sie mit dem kalkulierten Sachkostenersatz abgedeckt sind.

### **Nr. 4 Fehlalarmierungen**

Nr. 4 regelt den Kostenersatz, wenn eine Brandmeldeanlage Alarm ausgelöst hat, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag. Es wird die Formulierung des neuen FwG übernommen. Bei der Berechnung des Kostenersatzes für Fehlalarmierung über automatische Brandmeldeanlagen werden die disponierten Fahrzeuge mit Personal berechnet. Dabei wird für die Fehlalarmierung über eine automatische Brandmeldeanlage wie bisher ein Höchstbetrag festgelegt. Dieser errechnet sich aus den Kosten des taktischen Löschzugs gemäß Brandschutzbedarfsplan für höchstens 40 Minuten. Gemäß der Berechnung in Anlage 3 - 22 ergibt sich ein Höchstbetrag von 747,50 €. Es wird jeweils eine genaue Berechnung der eingesetzten Fahrzeuge und Personen durchgeführt. Wird dieser Betrag aufgrund von kürzerer Einsatzdauer nicht erreicht, wird der Kostenersatz spitz abrechnet.

Wenn ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde, erfolgt die Abrechnung der aufgrund der Meldung ausgerückten Fahrzeuge mit Personal. Die Beschränkung auf eine Pauschale entfällt, da sie nicht sachgerecht ist.

## **Nr. 5 Feste Kosten für verschiedene Arbeiten**

Wie bisher enthält das Kostenverzeichnis wieder Pauschalen für häufig auftretende Einsätze.

Arbeiten der Werkstätten der Feuerwehr, die ausschließlich intern und für andere städtische Dienststellen durchgeführt werden, wurden aus dem Kostenverzeichnis gestrichen, da sie nicht zu den hoheitlichen Aufgaben gemäß Feuerwehrgesetz gehören und daher eine satzungsrechtliche Regelung nicht möglich ist.

Arbeiten der Zentralen Schlauchwerkstatt Neureut (ZSW) für die umliegenden Gemeinden werden von der ZSW über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geltend gemacht. Eine Aufnahme in die Satzung ist nicht notwendig.

## **Einrichtungen der Feuerwehr**

Die Atemschutzübungsstrecke und die Brandübungsanlage werden auch von benachbarten Gemeindefeuerwehren und von Werkfeuerwehren genutzt.

Die neue Kostenersatzsatzung regelt künftig ausschließlich die Kostenersätze für die Aufgaben im hoheitlichen Bereich. Die Leistungen der Atemschutzübungsstrecke und der Brandübungsanlage werden gegenüber den Feuerwehren künftig mit privatrechtlicher Rechnung abgerechnet. Der Abrechnungssatz wird die kalkulatorischen Kosten, die Sachkosten und einen Teil der Personalkosten berücksichtigen.

Eine volle Kostendeckung wird aus Gründen der Zusammenarbeit mit den benachbarten Feuerwehren und den Werkfeuerwehren weiterhin nicht angestrebt. Die gemeinsamen Übungen dienen dem interkommunalen Erfahrungsaustausch. Daraus ergeben sich auch positive Auswirkungen auf den täglichen Einsatz.

Die Kalkulationsunterlagen sind als Anlage 3 beigefügt. Eine beispielhafte Gegenüberstellung häufig auftretender Fälle nach altem und neuem Satzungsrecht ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die Synopse ist als Anlage 5 beigefügt.

### **Beschluss:**

#### **Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Hauptausschuss - die Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr (Anlage 1) einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Leistungsverzeichnisses (Anlage 2).

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
2. Dezember 2011